Schulordnung

(1) Die Musik- und Kunstschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

(2) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

(3) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind durch die Schülerin/den Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der Schülerin/des Schülers ehest möglich zu informieren.

(4) Die Schülerin/Der Schüler hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

(5) Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.

(6) Beschädigungen von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien gehen zulasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers oder deren/dessen Erziehungsberechtigten.

Hausordnung

1. Die Musik- und Kunstschule Region Hainburg a. d. Donau – Groß-Enzersdorf ist nach dem Privatschulgesetz ausgestattet. Sie ist regional ausgerichtet. Ihr Hauptstandort ist 2410 Hainburg a. d. Donau, Donaulände 34.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musik- und Kunstschule Region Hainburg a. d. Donau – Groß-Enzersdorf hat schriftlich zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächlicher Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Musikschulleitung.

Die Einschreibung von Schülerinnen erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres und muss daher alljährlich erneuert werden.
Rechtswirksam wird dieser Vertrag erst durch die endgültige Aufnahme der Schülerin. Gleichzeitig hat die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift die Bestimmungen der Schul- und der Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen.

3. Für die Unterrichtserteilung ist ein Jahresentgelt (Schulgeld) zu entrichten. Dieses ist im Musikschulgebäude und auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.

Das Schulgeld unterliegt dem Verbraucherpreisindex 2005 und wird jährlich angepasst.

Versäumte Unterrichtsstunden haben auf die Schulgeldleistung keinen Einfluss.

4. Für Leihnoten und Leihinstrumente ist die volle Haftung zu übernehmen. Leihinstrumente sind in gereinigtem und tadellosem Zustand zurückzugeben. Blasinstrumente werden nur generalüberholt zurückgenommen. Unabhängig vom Schulgeld ist für das Ausleihen eines Instrumentes von der Musikschule Hainburg eine Leihgebühr von derzeit **€ 120,00** pro Schuljahr zu entrichten.
Diese Gebühr wird pro Semester verrechnet und wird bei frühzeitiger Rückgabe nicht zurückerstattet.

5. Mit der Aufnahme der Schülerin an die Musik- und Kunstschule Region Hainburg a. d. Donau – Groß-Enzersdorf entsteht die Verpflichtung, das Schulgeld für das gesamte Schuljahr zu entrichten.
Nur im Falle eines von der Schülerin nicht verschuldeten Fernbleibens - welches von dieser schriftlich zu beweisen ist - wird der aliquote Teil des entrichteten Schulgeldes zurückgezahlt oder gutgeschrieben, sofern die Unterbrechung mindestens 1 Monat ununterbrochen angedauert hat.

Unterrichtsstunden, welche wegen Verhinderung von Lehrkräften (außer Krankheit und Schulveranstaltungen) entfallen, werden nachgeholt.

Bei Entfall des Unterrichts durch Erkrankung der Lehrkraft über einen längeren Zeitraum wird von der Musikschulleitung und dem Schulerhalter über eine Gutschrift bzw. Rückzahlung des Schulgeldes entschieden. Die Zahlungspflichtigen werden darüber zeitgerecht informiert.

Eine entsprechende Zahlungsänderung ergeht seitens des Sekretariates der Musikschule an die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

6. Die Schülerin erhält wöchentlich die vereinbarten Unterrichtsstunden in einem oder mehreren Hauptfächern seiner Wahl und ist verpflichtet, die zum Hauptfach gehörenden Nebenfächer zu besuchen. Die Unterrichtserteilung in den Nebenfächern ist kostenlos.

7. Der Austritt kann nur schriftlich und mit Schulschluss erfolgen. Bei Aufkündigung während des Schuljahres ohne Angabe von triftigen Gründen (z.B. dauernde Erkrankung, Wechsel der Wohnsitzgemeinde) bleibt die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages aufrecht. Bei Vorliegen von triftigen Gründen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages mit dem der Aufkündigung folgenden Monat, wobei jedoch die Aufkündigung spätestens 2 Wochen vor dem Monatsbeginn schriftlich zu erfolgen hat. Die Austrittsanmeldung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgt und alle entliehenen Noten und Instrumente ordnungsgemäß zurückgestellt wurden.
Eine nichtgenehmigte Abmeldung entbindet nicht von der Beitragsleistung für das laufende Schuljahr.

8. Eine Schülerin kann ausgeschlossen werden:

a) bei Zahlungsverzug der Schulkostenbeiträge in der Höhe von mindestens 3 Monatsraten (trotz Einmahnung derselben) nach 3 Monaten,

b) bei Nichtbeachtung der Schulordnung bzw. der Hausordnung oder Anweisungen der Musikschulleiterin und des Lehrpersonals,

c) wenn das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzung bzw. dauerhaft fehlenden Fleiß der Schülerin nicht erreicht werden kann,

d) wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler und wiederholte Disziplinlosigkeit der Schülerin ein Verbleiben an der Schule untragbar machen.

9. bei Anstreben einer höheren Ausbildung bzw. Teilnahme an Wettbewerben ist in Bezug auf die Namhaftmachung der Lehrkraft das Einvernehmen mit derselben herzustellen.

10. Ansuchen und Anliegen aller Art sind der Schulleitung vorzutragen.

11. Diese Hausordnung ist ab 1.September 2026 gültig.